



PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 \cdot 60069 Frankfurt am Main Telefon +49 69 24 23 14 0 \cdot Fax +49 69 24 23 14 72 proasyl@proasyl.de \cdot www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G. IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16 BIC: GENODED1DKD Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975 Geschäftsstelle:

Wittener Straße 201 44803 Bochum

> Birgit Naujoks naujoks@frnrw.de www.frnrw.de

Tel: 0234 - 587315-60 Fax: 0234 - 587315-75

An den Ministerpräsidenten des Landes NRW Herrn Hendrik Wüst ausschließlich per Email

01.03.2024

Keine Verschärfungen des AsylbLG aus Anlass der Bezahlkarte

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Bezahlkarte für Asylsuchende ist beschlossene Sache: Ende Januar haben die Bundesländer ihre Pläne zur Einführung einer bundeseinheitlichen Karte der Öffentlichkeit vorgestellt. An immer mehr Orten wird eine Bezahlkarte bereits angewendet, so etwa in Hamburg, Greiz, Hannover und anderswo. Auch den Ländern steht es schon jetzt frei, Asylsuchende per Bezahlkarte zu versorgen. Es braucht dafür keine Gesetzesänderung: Die Bezahlkarte kann auch künftig auf der Basis der jetzigen Rechtslage umgesetzt werden. Dennoch wird derzeit über bundesgesetzliche Änderungen (AsylbLG) Asylbewerberleistungsgesetzes gestritten. Die Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs wird sich voraussichtlich am 6. März 2024 mit dem Thema befassen.

Wir wenden uns an Sie mit dem dringenden Anliegen, dass Sie und Ihre Fraktion sich deutlich gegen eine weitere gesetzliche Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes aussprechen! Denn nach Lage der Dinge dient eine solche gesetzliche Regelung vor allem dem Zweck, künftig so genannten Analogleistungsempfängern/-innen per Bezahlkarte das Leben schwer zu machen. Es geht uns um die Menschen, die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer – seit der jüngsten Verschärfung nach drei langen Jahren – Leistungen wie alle anderen Sozialhilfeempfänger/-innen beziehen. Eine solche Ausweitung der Bezahlkarte auf Menschen mit mehr als dreijährigem Aufenthalt in Deutschland wäre diskriminierend und integrationspolitisch unsinnig!

Dass diskriminierende Einschränkungen für Analogleistungsempfänger/-innen rechtmäßig sind, darf nach den bisherigen Urteilen des Verfassungsgerichts zum AsylbLG bezweifelt werden. Die meisten der Betroffenen werden mittel- oder langfristig in Deutschland bleiben. Es geht hier um Menschen mit schulpflichtigen Kindern, in Sportvereinen, die am Gemeindeleben oder an kulturellen Events teilnehmen. In vielen Bereichen des alltäglichen Lebens, auf Flohmärkten, Dorffesten, Sportfesten und vielem mehr, brauchen sie Bargeld und ein Bankkonto, um sich einbringen zu können und den Alltag zu regeln. Für sie bedeutet die Einführung einer restriktiven Bezahlkarte eine sinnlose, aber fühlbare Ablehnung und Diskriminierung. Je länger die Einschränkungen andauern,



desto schwerer wiegen Eingriffe in die Freiheit der betroffenen Menschen. Bei der Einführung des AsylbLG 1993 hatte sich die Einsicht durchgesetzt, dass Kürzungen am Existenzminimum hier lebender Menschen nach einer gewissen Zeit schlicht nicht mehr zumutbar sind. Die damals gezogene gesetzliche Grenze lag noch bei 12 Monaten.

Wir – und mit uns viele andere Menschenrechts- und Wohlfahrtsorganisationen – halten eine Politik, die Geflüchtete durch die Form der Leistungsgewährung nötigen will, die Bundesrepublik zu verlassen, generell für falsch und im Übrigen wirkungslos. Nach dem Beschluss der Länder scheint die Einführung der Bezahlkarte nunmehr unvermeidbar. Nicht unvermeidbar ist hingegen die uferlose Ausweitung des Modells über eine restriktive Änderung des AsylbLG.

Wir bitten Sie deshalb dringend, sich auf dem kommenden Treffen der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen dafür einzusetzen, dass das AsylbLG für die Bezahlkarte nicht verschärft wird.

Mit freundlichem Gruß

Karl Kopp

Geschäftsführer PRO ASYL

Birgit Naujoks

Birgit Naujos

Geschäftsführerin Flüchtlingsrat NRW